

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.01.2021

Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Absatz 7 HGO

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass sich die Stadt Weiterstadt überwiegend nicht im Sinne des § 121 Absatz 7 HGO wirtschaftlich betätigt.

Sachverhalt:

Die Stadt Weiterstadt hat gemäß § 121 Absatz 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten noch die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Gemäß § 121 Absatz 1 HGO darf sich eine Kommune nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum vorausgerichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Nach überwiegender Meinung ist ein öffentlicher Zweck immer dann gegeben, wenn die Lieferung und Leistung eines kommunalen Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und dazu dienen, Bedürfnisse ihrer Einwohner zu befriedigen. Hierzu dienen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Wettbewerbssicherung, der Arbeitsplatzsicherung, des Umweltschutzes oder der Gewährleistung einer krisenfesten Versorgung der Einwohner.

Bei der Bestimmung des öffentlichen Zwecks steht der Kommune nach derzeit geltender Rechtsprechung ein ihr allein vorbehaltenes Recht der Einschätzung zu.

Nach § 121 Absatz 2 HGO gelten folgende Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigungen:

1. zu denen die Kommune gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs

Die Stadt Weiterstadt hat folgende wirtschaftliche Betätigungen:

1. Stromversorgung

Das Recht zur Stromversorgung ist der HSE übertragen, die privatrechtlich tätig ist. Für die Übertragung des Stromversorgungsrechts erhält die Stadt jährlich eine Konzessionsabgabe.

2. Gasversorgung

Das Recht zur Gasversorgung ist der HSE übertragen, die privatrechtlich tätig ist. Für die Übertragung des Gasversorgungsrechts erhält die Stadt jährlich eine Konzessionsabgabe.

3. Bestattungswesen

Der Aushub und das Verfüllen der Gräber stellt eine wirtschaftliche Betätigung dar. Zur krisenfesten Sicherstellung des Bestattungswesens werden diese Tätigkeiten durch die Stadt Weiterstadt durchgeführt. Die wirtschaftliche Betätigung wurde vor dem 1. April 2004 aufgenommen.

4. Sozial verantwortbare Wohnraumversorgung der Bevölkerung mit niedrigem Einkommen

Die Stadt Weiterstadt stellt der örtlichen Bevölkerung mit niedrigem Einkommen Wohnraum zur Verfügung. Damit werden im weiteren Sinne Aufgaben des Sozialwesens erfüllt. Dies stellt gemäß § 121 Absatz 2 HGO keine wirtschaftliche Betätigung dar. Die Betätigung wurde auch vor dem 1. April 2004 aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Stadt Weiterstadt derzeit Belegungsrechte bei privaten Wohnungsbaugesellschaften.

5. Vermietung von Veranstaltungsräumen

Die Stadt Weiterstadt vermietet Veranstaltungsräumlichkeiten zur Förderung der allgemeinen Kultur- und Sportpflege. Entsprechende Räumlichkeiten stehen seitens privater Anbieter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Dies stellt gemäß § 121 Absatz 2 HGO keine wirtschaftliche Betätigung dar. Die Betätigung wurde vor dem 1. April 2004 aufgenommen und erfüllt den Ausnahmetatbestand nach § 121 Absatz 1 Satz 2 HGO.

6. Öffentlicher Personennahverkehr

Als Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs unterhält die Stadt Weiterstadt einen „Seniorenbus“. Die wirtschaftliche Betätigung ist durch § 121 Absatz 1 Nr.1 HGO abgedeckt, da sie insoweit einem öffentlichen Zweck dient, dass der dem Landkreis übertragene ÖPNV bedarfsorientiert ergänzt wird, also ein öffentlicher Zweck im Sinne der Daseinsvorsorge vorliegt.

7. Bauhof

Der Betrieb des Bauhofs dient zur Deckung des Eigenbedarfs (Hilfsbetrieb der Verwaltung). Dies stellt gemäß § 121 Absatz 2 HGO keine wirtschaftliche Betätigung dar.

8. Hallenbad/Sporthallen

Der Betrieb des Hallenbads bzw. der Sporthallen stellt keine wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Absatz 2 HGO dar.

Bei der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Weiterstadt wird grundsätzlich geprüft, ob die Leistungen besser und wirtschaftlicher von einem privaten Unternehmen durchgeführt werden können. Wenn das Prüfungsergebnis dies bestätigt, werden die entsprechenden Aufgaben/Tätigkeiten an private Unternehmen übertragen.

Drucksache 10/1147/1

Es wird vorgeschlagen, die aktuelle wirtschaftliche Betätigung der Stadt Weiterstadt derzeit mit Ausnahme einer Beteiligung an der Entega Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH nicht zu verändern. Über den Erwerb der Anteile an der o. g. Gesellschaft ist noch kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgt.

Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Der Sachverhalt wurde am 19. Januar 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister